
Kurbeitragssatzung der Stadt Zeulenroda-Triebes

Aufgrund des §§ 19 – 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (ThürKO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.02.2022 (GVBl. 87), der §§ 1, 2, und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) erlässt die Stadt Zeulenroda- Triebes mit Beschluss des Stadtrates vom 13.07.2022 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrags

- (1) Die Stadt Zeulenroda-Triebes (ohne Ortsteile) ist staatlich anerkannter Erholungsort.
- (2) Die Stadt Zeulenroda-Triebes erhebt für die teilweise Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Erholungseinrichtungen und für die Teilnahme an Gästeveranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Gemarkung Zeulenroda.

§ 3

Erhebungszeitraum

Der Kurbeitrag wird für die Zeit des tatsächlichen Aufenthaltes erhoben.

§ 4

Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Kurbeitragspflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet zu Erholungszwecken aufhalten und denen mindestens für eine Nacht gegen Entgelt eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Gästeveranstaltungen geboten wird.

-
- (2) Diese Verpflichtung besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang Anlagen, die Erholungszwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.
- (3) Nicht kurbeitragspflichtig im Sinne der Satzung sind:
- a) Dienstreisende, Tagungs- und Lehrgangsteilnehmer, einschließlich Teilnehmer an Seminaren und Kongressen.
 - b) Schülerklassen oder Reisegruppen, welche sich überwiegend zu Bildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Der gesamte Kurbeitrag ist am Tag der Anreise fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist am Tag der Anreise an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§11) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, an das Tourismuszentrum Zeulenrodaer Meer als Empfangsberechtigte der Stadt Zeulenroda-Triebes im Bleichenweg 30 zu entrichten.

§ 6

Höhe des Kurbeitrags, Pauschalierung

- (1) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. für Erwachsene: 1,80 €
 2. für Ermäßigte im Sinne des § 8: 0,90 €

Kinder bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres sind gästebeitragsfrei.

Der Tag des Eintreffens und der Tag der Abreise gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag.

- (2) Von Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit, einer Ferienwohnung oder eines Gartenhauses sind, wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit, der Ferienwohnung oder des Gartenhauses im Erhebungsgebiet einmal im Kalenderjahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 28 Tagen erhoben.
- (3) Für den Fall der Umsatzsteuerpflicht des Kurbeitrages ist die Umsatzsteuer entsprechend des dann gesetzlich festgelegten Satzes zuzüglich zum genannten Kurbeitrag zu entrichten.

§ 7

Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
 1. Personen, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten;
 2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet wohnhaften Familie unentgeltlich Aufnahme finden.

- (2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrags werden auf Antrag befreit:
 1. erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des § 27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht, oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 68 Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts in voller Höhe tragen;
 2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten mit mindestens fünfzig von Hundert Erwerbsminderung, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.

- (3) Die Kurverwaltung kann Sondervereinbarungen über die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder vom Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse der Stadt rechtfertigt oder eine soziale Härte vorliegt.

§ 8

Ermäßigung des Beitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 Absatz 2 SGB IX und Blinde.
- (2) Der ermäßigte Kurbeitrag gilt ebenfalls für Kinder, Schüler, Studenten & Auszubildende.
- (3) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann die Kurverwaltung auf Antrag den Kurbeitrag ermäßigen.
- (4) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

§ 9

Gästekarte

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichten des Kurbeitrags eine Kurkarte von seinem Wohnungsgeber (gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Pensionen und Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen, Wohnungsinhaber). Falls ein Wohnungsgeber nicht vorhanden ist, erhält er die Kurkarte von der unter § 5 Abs. 3 genannten Einrichtung der Stadt Zeulenroda-Triebes.
- (2) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Erholungseinrichtungen und zur Teilnahme an den Gästeveranstaltungen, soweit hierfür besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 nicht erhoben werden.

-
- (3) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
 - (4) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Erholungseinrichtungen und bei der Teilnahme an Gästeveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.
 - (5) Der Verlust einer Kurkarte ist bei dem jeweiligen Wohnungsgeber oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, bei der unter § 5 Abs. 3 genannten Einrichtung der Stadt Zeulenroda-Triebes anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
 - (6) In den Fällen des § 6 Abs. 2 sowie der §§ 7 und 8 können besonders gestaltete Kurkarten oder Bescheinigungen ausgestellt werden.

§ 10 Erstattung des Kurbeitrags

Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurverwaltung vermerkt dies auf der Kurkarte. Der Antrag muss bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Aufenthalt abgebrochen worden ist, bei der Kurverwaltung eingehen, andernfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§11 Aufzeichnungs- und Meldepflicht

- (1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Hotels, Pensionen, Gaststätten und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrags an- und abzumelden. Die Meldungen werden unter Verwendung des vorgeschriebenen Formulars vorgenommen.
- (2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung, so muss er ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z.B. über das Alter der Kinder, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch) und unterschreiben.
- (3) Der Wohnungsgeber hat die mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben vollständig ausgefüllten Meldeformulare schnellstmöglich, spätestens am 1. Werktag des folgenden Monats nach dem Aufenthalt, in der Kurverwaltung abzugeben.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen und zu meldenden Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Hierzu verwendet er Durchschriften der vorgeschriebenen Meldeformulare. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung der Beherbergungsstätte anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu prüfen und sich die

Übereinstimmung mit der tatsächlichen Belegung auf einem Vordruck durch Unterschrift des Wohnungsgebers oder dessen Vertreters bestätigen zu lassen.

- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder, so hat er die Meldung für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht.

§ 12

Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung

- (1) Der Wohnungsgeber hat den satzungsmäßigen Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen im Voraus für die Aufenthaltsdauer einzuziehen und schnellstmöglich, spätestens am 1. Werktag des folgenden Quartals nach dem Aufenthalt, an die Kurverwaltung abzuführen.
- (2) Der Wohnungsgeber haftet neben dem Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrags als Gesamtschuldner.

§ 13

Aushangpflicht

Die Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Abs.1 an allgemein zugängiger Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Kurverwaltung stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14

Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
1. der Körperschaft, der die Abgabe zusteht, oder einer anderen Behörde über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Körperschaft, der die Abgabe zusteht, pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabevorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € belegt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann gemäß § 18 ThürKAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden.

-
- (4) Mit der Ausgabe der Kurkarte ist der Wohnungsgeber berechtigt, den Beitragspflichtigen pro vorgenommener Buchung ein Tourismus-Gutscheinheft der Stadtverwaltung auszugeben. Eine widerrechtliche Ausgabe der Gutscheinhefte ist strafbar und kann mit Strafanzeige geahndet werden. Zudem ist eine Erstattung des Gutscheinheftes in Höhe von 50 € zu leisten.

§ 15
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 16
Rechtsmittel, Vollstreckung

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
- (2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. 2009, 24), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23.09.2015 (GVBl. S. 131, 133).

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 13.07.2022

gez.
Nils Hammerschmidt
Bürgermeister